

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unterschleif

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Ergänzungsprüfung zurück, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

(3) § 36 Abs. 1 und 2 FOBOSO gilt entsprechend.

(4) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die an der Ergänzungsprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die nicht abgelegten Teile der Ergänzungsprüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben und legt den Nachtermin sowie die Schule fest, an der die Ergänzungsprüfung nachgeholt wird. ³Der Zulassungsantrag für den Nachtermin ist bis spätestens 15. Juli des Jahres der Prüfung an die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten. ⁴Wird der Nachtermin versäumt, kann frühestens am nächsten regulären Termin der Ergänzungsprüfung teilgenommen werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung muss bis spätestens 31. Dezember des dem Haupttermin der Ergänzungsprüfung folgenden Jahres abgeschlossen sein.

(5) ¹Bedienen sich Prüfungsteilnehmer unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Wird ein Unterschleif erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ⁴Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen.